

Hausordnung

1. Diese Hausordnung gilt für sämtliche öffentlich zugänglichen Räume und Flächen.
2. Das Haus des Deutschen Ostens (HDO) ist u.a. kulturelle und gesellschaftliche Begegnungsstätte der deutschen Vertriebenen, Flüchtlinge, Spätaussiedler untereinander und mit ihren bundesdeutschen Mitbürgern. Seine Räume und Einrichtungen stehen den einschlägigen Organisationen und Institutionen unentgeltlich zur Verfügung. Darüber hinaus ist eine entgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten an sonstige Organisationen bei freien Kapazitäten grundsätzlich möglich.
3. Raumreservierungen werden auf schriftlichen Antrag hin von der Verwaltung vorgenommen. Die Gaststättenräume vergibt der Pächter in Absprache mit der Verwaltung in eigener Verantwortung.
4. Die Pforte ist in der Regel, mit Ausnahme der Ferienzeiten und Tagen ohne Ausstellungs- oder Veranstaltungsbetrieb, von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis spätestens 23.00 Uhr besetzt, an den Wochenenden nach Bedarf. Der Veranstaltungsbetrieb endet von Montag bis Donnerstag spätestens um 23.00 Uhr, am Freitag und am Wochenende um 22.00 Uhr.
5. Die Direktion behält sich die Zustimmung zur Durchführung von Veranstaltungen vor.
6. Die Bewirtschaftung der Veranstaltungsräume erfolgt ausschließlich durch den Pächter der nichtöffentlichen Gaststätte. Das Mitbringen von Speisen und Getränken jeglicher Art ist untersagt.
7. Das Aushängen von Anschlägen, das Verteilen von Druckschriften und der Vertrieb von Waren bedarf der Zustimmung der Direktion. Parteipolitische Betätigung im HDO ist verboten.
8. Die Verantwortlichen für die Veranstaltungen haften für mutwillige Beschädigung der Räume und Einrichtungen und zur Verfügung gestellter Gegenstände durch die Veranstaltungsteilnehmer. Verursachte Schäden an den Räumen oder dort befindlichen Gegenständen sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden. Sie haben darauf zu achten, dass die Veranstaltungsräume ordentlich hinterlassen werden. Tanzveranstaltungen oder andere, die Statik des Hauses belastende Veranstaltungen, sind im ersten und zweiten Obergeschoss aus bautechnischen Gründen untersagt.
9. Für Besuchergarderobe wird keine Haftung übernommen.
10. Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude ist nicht gestattet.
11. Den Weisungen der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies sind insbesondere der Hausmeister und, in besonderen Fällen, der Gaststättenpächter.

Verstöße gegen diese Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.